

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

218 (28.12.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 218.

Karlsruhe 28. Dezember.

(Fortf. der einhundert und sechzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

(Fortsetzung der Diskussion über den Militäretat.)

Auf die mehrfache Äußerung der Regierungscommission, daß die von der Commission in Antrag gebrachte Summe unzureichend sei, um die Bundespflicht zu erfüllen, welche die Commission doch im Berichte anerkannt habe, nimmt v. Hst ein das Wort:

Ich würde das Wort nicht mehr ergreifen, wenn es nicht meine Pflicht wäre, einige Aufklärungen über Ersparnisse zu geben, welche die Commission der Militärverwaltung zur Verfügung überlassen und in ihren Anträgen gar nicht auf sie abgehoben hat; es wird dadurch auch der leiseste Zweifel schwinden, den allenfalls noch ein oder das andere Mitglied der Kammer über die Billigkeit der gestellten Anträge haben könnte.

Ich muß jedoch zwei Bemerkungen vorhergeschicken.

Die erste betrifft die Äußerung des Hrn. Staatsr. Nebens, daß die Commission in ihrem Berichte und in allen ihren Anträgen das Bundesgesetz über die Militärverfassung anerkannt habe.

Ich muß dies feierlich widersprechen; die Commission hat im Gegentheil in ihrem Berichte die Erklärung niedergelegt, daß das Bundesgesetz noch nicht einmal nach Art. 2 unserer Verfassung verkündet, mithin noch nicht als ein für uns gültiges Gesetz anerkannt worden sei. — Sie hat ferner da, wo die Auslegung der Grundzüge der Kriegsverfassung eine verschiedene Auslegung zuläßt und wo die Commission dieselbe zu ihren Gunsten — die Militärverwaltung aber eine solche in ihrem Sinne verlangt, welche auch im Geiste des Friedens nachgegeben wurde, erklärt, daß sie diese Auslegung der Regierung nicht als bindende Norm anerkenne. — Die Com-

mission folgte nur den Grundzügen der Kriegsverfassung, als Faden ihrer einzelnen Anträge. —

Die zweite Bemerkung, welche ich zu machen für nöthig finde, betrifft die für eine militärische Bildungsanstalt verlangten Gelder. Ich füge hier dem von andern Rednern Gesagten nur bei, daß die Commission wirklich 6000 fl. und, weil mehrere der Lehrer des Kadettenhauses signaturmäßig angestellt sind, weitere 2250 fl. in Antrag gebracht habe, damit der erforderliche Unterricht erteilt werden könne.

Aber nicht in der Anstalt des Kadettenhauses soll dies geschehen. In Beziehung auf dieses, so wie auf unseren Offiziersstand überhaupt, habe ich von dem Hrn. Sprecher, der Regierung, Obristen v. Cassolaye, Erklärungen vernommen, die mein Erstaunen erregten.

Er sagte vorgestern in der Commission: unser Militärstand stehe hinsichtlich der Bildung leider! gegen jene anderer Staaten noch sehr zurück, und heute redete er sogar von einer Art Ignoranz desselben. —

Ich kann die Nichtigkeit dieser Behauptung nur bezweifeln. Ein Blick auf die Herren Offiziere auf der Regierungsbank und ein solcher auf die Reihen derselben auf den Gallerieen, sagt mir das Gegentheil. — Wäre aber die Behauptung des Hrn. Regierungredners wahr, dann hat er dadurch über das Kadettenhaus und seinem seitherigen Erfolg, den Stab für immer gebrochen.

Ich — und ich glaube sagen zu dürfen, die Kammer — will aber auch kein Kadettenhaus, sie will keine Anstalt, worin durch die Aufnahme, die man nur dem Adelligen, dem Beamtensohne und dann und wann dem Sohne eines reichen Handelsmanns gab, zugleich das Offizierspatent gegeben ist, während bei gleichen Rechten aller Badner, der Sohn des Bürgers und Landmannes nicht zu Offizierstellen kommen

kann, und sich mit dem Gewehr auf der Schulter sein Lebenlang herumtreiben darf.

Dies zu beseitigen, ist unser Streben. Wir wollen denjenigen, welche einen besondern Beruf fühlen, sich dem Kriegshandwerk und dem Offiziersstande zu widmen, die Gelegenheit geben, sich zu ihrem Stande gehörig auszubilden. Wir glauben, daß dies in der neu dotirten polytechnischen Schule geschehen könne, deren Dotation mit 6000 fl. resp. 8250 fl. erhöht worden ist, um in rein militärischen Gegenständen Unterricht geben zu können.

Ich wende mich zu der Aufzählung jener Ersparnisse, welche die Commission nicht in ihre Anträge aufgenommen, sondern der Militärverwaltung ebenfalls überlassen hat, um ihr Mittel zu lassen, den Übergang in die beschränktere Haushaltung zu bewirken; Ersparnisse, welche von solcher Bedeutung sind, daß die Commission nur im Vertrauen auf den Geist der Mäßigung, welcher die Kammer selbst beseelt, es wagen durfte, bei ihren Anträgen keine Rücksicht auf dieselbe zu nehmen.

Es sind folgende: 1) 55,000 fl. bis 60,000 fl. für das Jahr 1831/32, und eine gleiche Summe für das Jahr 1832/33, da die Militärverwaltung in dem Laufe der verfloffenen Budgetperiode aus der Massengelderkasse ausgegeben und damit kategoriemäßige Anschaffungen für Monturen, Armaturen, Feldkessel u. dgl. gemacht hat. Es ist dadurch das Bedürfnis für die ganze laufende, vielleicht für zwei Budgetperioden gedeckt.

Dessen ungeachtet hat die Commission ihre Verwilligungen für diese Bedürfnisse nicht beschränkt, sondern nur die Erwartung, aber auch die gerechte Erwartung ausgesprochen, daß jene Gelder, welche aus der Massengelderkasse bereits zu wirklich kategoriemäßigen Bedürfnissen ausgegeben wurden, und nun durch die ständischen Verwilligungen abermals gegeben werden, der Massengelderkasse wieder ersetzt werden sollen.

2) Wir nahmen ferner keine Rücksicht und überließen der Militärverwaltung jene Ersparniß, welche daraus hervorgeht, daß nach den Grundzügen der Kriegsverfassung auch $\frac{1}{3}$ der Artillerie vakant sein darf, was bei Baden 33 Pferde und im Ganzen eine Ersparniß von beiläufig 8000 fl. abwirft.

3) Wir hoben nicht ab auf die nach denselben Grundzügen der Regierung überlassene Verminderung des Militärs auf 5000 Mann und der Errichtung von 5000 Mann Landwehr, welche von dem Bundestage selbst als ein Mittel zur Kosten-

ersparniß angesehen und deswegen diese Bestimmung aufgenommen wurde.

4) Wir überließen alle aus der neuen Formation der Regimenter, z. B. aus der Verschmelzung der drei Kavallerieregimenter in zwei, hervorgehenden Ersparnisse der Militärverwaltung; eben so

5) jene aus der Pensionirung einiger Generale, die bekanntlich Besoldungen von 9000 fl. — 8000 fl. — 6000 fl. beziehen;

6) den Mehraufwand, welcher aus der höhern Gage der Garde hervorgeht, und der 6—7000 fl. beträgt, wenn man keinen Unterschied unter den Soldaten macht, ferner

7) jene Ersparnisse, die die Aufhebung einiger Garnisonen und der Station Kehl, die Verminderung mehrerer Wach- und Thorposten herbeiführen, — der Regierung.

8) Endlich hat die Militärverwaltung große Vorräthe von Militärkleidungen in den überfüllten Monturkammern, wodurch sie neuen Anschaffungen auf eine Zeitlang enthoben ist. Dann ist

9) den Regenten selbst in den Bundesbeschlüssen Spielraum gelassen, diese harte Last minder drückend für den Bürger zu machen, wenn sie sich, wie das schon von andern deutschen Fürsten geschehen ist, weniger streng an diese Vorschriften, als an eine gewisse Liebhaberei zum Militär halten. Zuletzt bleibt

10) eine Ersparniß übrig in der Aufhebung der eignen Militärgerichtsbarkeit in Zivilsachen, welche hoffentlich nicht ferne seyn wird, und wodurch in zweiter Instanz, welche mit drei Rechtsgelehrten besetzt ist, zwei derselben entbehrlich werden.

Diese Ersparnisse werden auch jenen Mitgliedern, welche allenfalls noch Zweifel an der großen Mäßigung und Billigkeit der gestellten Commissionsanträge gehabt haben sollten, die vollkommenste Beruhigung geben.

Ich wenigstens, stimme wiederholt mit der innigsten Ueberzeugung für die Anträge der Commission.

v. Laßolaye bemerkt, daß der Redner seine Äußerung über die Bildung des badischen Offiziersstandes nicht gehörig aufgefaßt habe, sie sei nicht factisch, sondern nur hypothetisch zu verstehen, wie sie auch nur gemeint sei.

Finanzminister v. Böckh. Nur wenige Worte erlaube ich mir vor der Abstimmung an Sie zu richten. Ich kann durch militärische Kenntnisse zur Entscheidung der vorliegenden Frage nichts beitragen. Ich gestehe Ihnen freimüthig, daß mir diese fehlen.

Sie halten den Bericht Ihrer verehrlichen Commission, der allerdings eine vortreflich tiefgehende Untersuchung des Militärbudgets liefert, für ein Evangelium, und glauben vor der ganzen Welt gerechtfertigt zu seyn, wenn Sie die von Ihrer Commission vorgeschlagene Summe bewilligen.

Die Regierung hat über diesen Bericht Sachverständige vernommen, und wenn diese auch zugeben, daß mit der von Ihrer Commission vorgeschlagenen Summe das Bundescontingent der Zahl nach aufgestellt werden kann, so widersprechen sie doch, daß es damit in dem Zustande erhalten werden kann, der gefordert wird. Dieß ist der wesentliche Punkt des Streites. Wie Sie dem Bericht Ihrer Commission vertrauen, so vertraut die Regierung auf das Urtheil Ihrer Sachverständigen, denen eine langjährige Erfahrung zur Seite steht. Diese behaupten, daß fürs gegenwärtige Jahr 1,500,00 fl., fürs nächste Jahr 1,400,000 fl. wenigstens erforderlich seien. Es ist dabei zu erwägen, daß von dem gegenwärtigen Jahr bereits $\frac{2}{3}$ verlossen sind, daß noch ein weiterer Theil desselben verfließen wird, ehe es möglich ist, die Einrichtungen zu treffen, welche bedeutende Ersparnisse voraussetzen.

Der Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Ausgabenetat und den Vorschlägen Ihrer verehrlichen Commission beträgt im Durchschnitt für jedes Jahr 219,000 fl. Um diese Summe zu ersparen, sind große Einschränkungen nothwendig, die sich zum Theil nur allmählig treffen lassen. Die möglichen, von der Regierung zugegebenen vorausgesetzt, und die eigene Einnahme für das erste Jahr zu 37,000 fl. angeschlagen, beträgt der Unterschied für dieses zwar nur 40,000 fl., und die eigenen Einnahmen fürs zweite Jahr zu 19,000 fl. angenommen, für dieses nur 80,000 fl. Dessen ungeachtet glaubt die Regierung, da sie das Ausführbare zugestanden, auf 1,500,000 fl. für das gegenwärtige, und 1,400,000 für das nächste Jahr bestehen zu müssen.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung, bei welcher die Kammer einstimmig für das Jahr 1832/33 die Summe von 1,300,000 fl., für das laufende aber 1,423,000 fl. bewilligt.

Unmittelbar nach dieser Abstimmung erklärt der Finanzminister v. Böckh: Die Regierung, meine Herren, beharrt auf dem, was Sie begehrt hat: Sie wird alle Einschränkungen eintreten lassen, welche möglich sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Bundescontingent in einem solchen Stande erhalten werden muß, um wohlgeübt und ausge-

rüftet zur gehörigen Zeit in die Reihe der übrigen Bundes- truppen eintreten zu können, wie es Badens Ehre erfordert.

Ist es nicht möglich, mit der bewilligten Summe auszureichen, so wird die Regierung so viel verwenden als nöthig ist, um ihren Verpflichtungen zu genügen.

v. H s t e i n. Die Mittel zur Erfüllung der Bundespflicht sind von der Kammer in den bewilligten Summen gegeben. Es ist klar, daß wenn eine zu einem bestimmten Staatszwecke bewilligte Summe, ordnungsmäßig verwendet, nicht vollkommen hinreicht, und deswegen eine Überschreitung des Budgetsatzes eintreten muß, wenn nicht der Zweck leiden soll, keine künftige Kammer, sie möge einen Geist in sich tragen, wie sie will, die Nachbewilligung des zweckmäßig verwendeten Mehraufwandes verweigern wird.

Sollten aber Überschreitungen der bewilligten Summen eintreten, welche durch Ausgaben entstanden sind, die dem Zwecke fremd waren oder von der Art sind, wie wir sie in dem Rechenschaftsberichte über die verlossene Budgetperiode gesehen haben, so wird die Kammer gegen den Minister der Militärverwaltung Anklage erheben.

Hierauf bringt der Präsident die von der Commission in ihrem nachträglichen Berichte von heute vorgeschlagenen Bitte wegen Verminderung des Contingents, namentlich der Kavallerie, zur Abstimmung, die ebenfalls angenommen wird.

Eben so werden auch folgende in dem Hauptberichte über den Militäretat enthaltene Anträge einstimmig angenommen.

1) Zu bestimmen, daß die Fruchtmischung in zwei Malter Kernen, einem Malter Korn und einem Malter Gerste zu bestehen habe, und daß, wenn der wirkliche Brodpreis den Etatpreis von $3\frac{3}{4}$ fr. per Portion übersteigt, der verhältnismäßige Mehrbetrag der Dotation der Kriegskasse zugeschoffen, wenn er aber weniger beträgt, der verhältnismäßige Minderbetrag an derselben abgezogen werde;

2) zu bestimmen, daß der Brodregie, so lange sie noch besteht, die Früchte nicht um die Kammertare, sondern um die laufenden Preise verabsolgt werden, und daß bei Berechnung des Brodpreises zum Behuf der Abrechnung nach Zusatz 2 alle wirklichen Ausgaben, aber auch die wirklich gebackene Portionenzahl zu Grund gelegt werde, und

3) Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die Brodregie aufheben und auch in Karlsruhe, wie in den andern Garnisonen, die Brodlieferung in Accord begeben zu lassen, in so fern nicht eine nochmalige genaue

Untersuchung, besonders rücksichtlich der Localverhältnisse von Karlsruhe, dieß unräthlich erscheinen läßt;

4) zu bestimmen, daß der wirkliche Mehrbetrag, wenn die Accordpreise den Statpreis von 16 $\frac{1}{2}$ fr. per leichte Ration und von 20 $\frac{1}{2}$ fr. per schwere Ration übersteigen, der Dotation der Kriegskasse zugesprochen; wenn er aber weniger beträgt, der Minderbetrag an derselben abgezogen werde.

5) Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die Verhältnisse der Militärapotheke nach den Beziehungen, welche sich bei Prüfung der übrigen Militärgewerbe ergeben haben, näher untersuchen zu lassen und nach Umständen aufzuheben.

6) Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die Einleitung zu Aufhebung der Militärschneiderei durch einstweilige Accordversuche treffen zu wollen.

7) Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die Arbeiten der Duvriers nicht mehr auf die gewöhnlichen Handwerksartikel ausdehnen und in nähere Berathung ziehen lassen zu wollen, ob nicht auch die Stückgießerei Privaten überlassen werden, oder ganz eingehen sollte.

8) Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten,

a) die Organisation der obersten Militärbranchen so anordnen zu wollen, daß die Leitung sämtlicher Militäranglegenheiten in einen einzigen Chef vereinigt wird, der Mitglied des Staatsministeriums ist, und von dem alle vom Regenten unmittelbar ausgehenden Verfügungen unterzeichnet seyn müssen; und

b) eine Untersuchung einleiten zu lassen, ob und auf welche Weise die Geschäfte beim Kriegsministerium vereinfacht und das Personal vermindert werden kann.

9) Sodann Se. Königl. Hoheit zu bitten, das Kadetteninstitut für aufgehoben zu erklären.

10) Zu einer vollständigen, umfassenden und zusammenhängenden Uebersicht des ganzen Militärhaushaltes und zur Möglichkeit, demselben überall auf den Grund zu sehen, die Regierung zu bitten, mit der jedesmaligen Vorlage über die Militärausgaben der abgewichenen Finanzperiode gleichzeitig und ebenfalls nach vorgängiger Prüfung der Oberrechnungskammer vorlegen zu lassen;

a) das Inventarium alles dem Staate gehörigen Materials an Waffen, Monturen ic. vom Anfang der Rechnungsperiode mit Nachweisung über den Ab- und Zugang während dieser Periode, und zwar nicht bloß der in den Magazinen sondern auch bei den Regimentern vorhandenen Gegenstände; und

b) die Liste der Präsenz der Soldaten und Offiziere in der abgewichenen Periode.

11) Endlich die Militärbaudirection für aufgehoben erklären zu wollen.

Nach diesen Abstimmungen nimmt v. Isstein das Wort: Ich muß die Kammer noch einige Augenblicke um das Wort bitten, um eine Pflicht gegen die Kammer von 1822 und gegen mich selbst zu üben.

Im Jahr 1822 forderte die Regierung für das Militär 1,600,000 fl.

Die Kammer von 1822 fühlte, daß dieser Aufwand zu groß, zu drückend sei; das Land forderte damals Erleichterung, wie heute. Wir trugen auf eine Minderbewilligung von 50,000 fl. an. Die Regierung erklärte dagegen, fest und wiederholt, die anwesend gewesenen Militärpersonen versicherten ebenfalls mit Bestimmtheit, daß mit den bewilligten 1,550,000 fl. der Bedarf nicht gedeckt, und der Aufwand nicht bestritten, die Bundespflicht nicht erfüllt werden könnte. Welche Ereignisse, hart und traurig für manche Personen, die zu der Abstimmung mitwirkten, darauf folgten, ist ihnen bekannt.

Man hat der Kammer von 1822 manchmal vorgeworfen, warum sie bei diesen Versicherungen der Regierung um 50,000 fl. den Frieden gestört habe und die Sache hätte brechen lassen.

Heute fordert die Regierung nur 1,400,000 fl. — heute erklärt sie mit dieser Summe auskommen, mit dieser Summe ihre Bundespflicht erfüllen zu können.

Ich enthalte mich bei diesen Thatsachen jeder weitem Ausführung. Sie sprechen für sich laut genug. Die Kammer von 1822 ist dadurch glänzend vor ganz Baden und vor Deutschland gerechtfertigt.

Und nun, m. H.! nachdem ich diese heilige Pflicht erfüllt haben, gestatten Sie mir noch eine andere zu erfüllen.

Als wir in der Commission zu den Berathungen über den Militäraufwand schritten, fühlten wir Alle und Sie mit uns, daß auch dieses Jahr die geforderte Summe zu hoch sei, daß Ersparnisse eintreten müssen. Aber! wir fanden uns, wie früher in der Verlegenheit, die Ersparnisse speciell nachzuweisen. Das Feld war uns fremd. Da nahm der Abg. Hoffmann die Leitung der Sache in die Hand; er zeigte uns die Wege und führte uns auf sicheren Boden, auf ein Feld, auf dem wir fest und vertrauensvoll stehen bleiben können. Ich spreche daher frei und offen und von Herzen, gegen meinen Freund Hoffmann den aufrichtigsten Dank für seine Arbeit und für seinen dem Vaterland erwiesenen Dienst aus. Ich zweifle nicht, daß die Kammer gleiche Gefühle aussprechen werde.

(Die ganze Kammer erhebt sich laut beistimmend und dankend.)

Nach einer kurzen Erklärung zwischen dem Finanzminister v. Böckh, dem Generalleutenant v. Schäffer und dem Abg. v. Isstein werden noch weiter bewilligt: a) für Pensionen solcher Soldaten, welche den russischen Feldzug mitgemacht und einer Unterstützung bedürftig sind, 12,680 fl.; b) für Militärfuhren, statt der aufgehobenen Militärsroßden fürs erste Jahr 15,000 fl., fürs zweite Jahr 12,000 fl.; c) für Landesvermessung 10,000 fl.

Asbach übergibt seinen Bericht über die Motion des Abg. Wittermaier wegen Bewahrung des Briefgeheimnisses, und v. Isstein zeigt an, daß weitere Theile des Budgetberichtes vollendet seien.

Berichtigung.

In Nr. 217, S. 1260, Spalte 1, Zeile 4 von unten ist zu lesen „im Jahr 1828“ statt „im Jahr 1818.“